

Neues Melderecht ab 1. November 2015

Ab dem 1. November 2015 löst das Bundesmeldegesetz das bisherige Melderecht im Freistaat Sachsen ab. Damit einhergehen zahlreiche Veränderung für die Bürgerinnen und Bürger. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Was beinhaltet der neue bedingte Sperrvermerk im Bundesmeldegesetz?

Die Eintragung sogenannter bedingter Sperrvermerke im Melderegister für im Bundesmeldegesetz abschließend festgelegte Einrichtungen wird neu eingeführt.

Das sind:

- Justizvollzugsanstalt
- Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge
- Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger/behinderter Menschen/Heimerziehung dienen
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

Die Sperrvermerke gelten lediglich für den gemeldeten Zeitraum in einer der schutzwürdigen Einrichtungen und erlöschen mit Auszug aus deren Anschrift.

Die gemeldeten Personen werden demnach über jede Anfrage zu ihrer Person unterrichtet bzw. angehört.

Gesetzestexte und weitere Informationen: www.bmi.bund.de

Was wird mit meinen Übermittlungssperren ab 1. November 2015?

Bereits im Melderegister eingetragene Übermittlungssperren (Sperren im Melderegister zu einzelnen Übermittlungen von Daten) bleiben bestehen.

Neu ist der Einwilligungsvorbehalt für die Übermittlung ihrer Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels.

Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende private Stellen herausgegeben werden. Damit sind Sie grundsätzlich vor unkontrollierter Weitergabe ihrer Daten geschützt. Es besteht ein größerer Schutz als bei der bisherigen Widerspruchsregelung, welche damit entfällt.

Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen. Diese Zustimmung ist in diesem Falle bei der Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde abzugeben.

Ab 1. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz-BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

- Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Gesetzestexte und weitere Informationen: www.bmi.bund.de

Was ist eine Wohnungsgeberbestätigung?

Eine wesentliche Neuregelung des Bundesmeldegesetzes ist die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des -eigentümers. Dies erfolgt zukünftig in Form einer sogenannten Wohnungsgeberbestätigung. Damit wird der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder elektronisch gegenüber der Meldebehörde der Ein- oder Auszug bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch den Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person, diese ist inhaltlich durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben.

Bitte ab dem 01.11.2015 vor ihrem Besuch im Bürgeramt zum Zwecke einer An- oder Ummeldung bzw. auch Abmeldung einer Nebenwohnung oder in das Ausland an die Vermieterbestätigung denken!

Ein Formular ist unter www.nuenchritz.de abrufbar (Suchbegriff: Wohnungsgeberbestätigung).

Gesetzestexte und weitere Informationen: www.bmi.bund.de

Wann erfolgt die Anpassung von Namensbestandteilen?

Die im Melderecht noch bestehende Trennung von Familienname und Namensbestandteil (z. B. Freifrau/Freiherr) wird ab 01.11.2015 entfallen. Der Namensbestandteil wird dann analog dem Personenstandsrecht beim Familiennamen geführt. Diese Anpassung erfolgt jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften anlassbezogen bei Vorsprache im Bürgeramt und kann nicht automatisiert vorgenommen werden.